

Inhalt

1. **Geltungsbereich**
2. **Vertragsschluss**
3. **Lieferart, Lieferfristen und -termine**
4. **Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Lagerung, Versicherung, Entsorgung der Verpackung**
5. **Preise, Zahlungsbedingungen**
6. **Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme**
7. **Gewährleistung, Untersuchungspflicht**
8. **Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
9. **Eigentumsvorbehalt**
10. **Produkthaftung**
11. **Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte**
12. **Compliance und ethisches Verhalten**
13. **Allgemeine Bestimmungen**

Anhang Wurm Verhaltenskodex für Geschäftspartner

1. **Geltungsbereich**

Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Wurm GmbH & Co. KG Elektronische Systeme, Wurm Schaltanlagenbau GmbH & Co. KG, Wurm Austria GmbH oder GTM Gebäudetechnik Management GmbH (nachfolgend einzeln „Wurm“ genannt) mit Auslandsbezug erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen – International (nachfolgend Allgemeine Vertriebsbedingungen – International oder „AVB-I“ genannt), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung oder Leistungen anerkennt (der Besteller und Wurm werden nachfolgend auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt). Diese AVB-I sind Bestandteil aller Verträge, die Wurm mit dem Besteller über die von ihr angebotenen Lieferungen von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen (beides, auch unabhängig voneinander, nachfolgend „Leistungen“ genannt) schließt. Diese AVB-I gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart oder als vertragliche Basis in Bezug genommen werden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter ist ausgeschlossen, auch wenn Wurm diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn Wurm auf ein Schreiben Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Lieferbedingungen.

2. **Vertragsschluss**

- 2.1. Waren- und Dienstleistungspräsentationen von Wurm, auch solche auf Messen, auch virtuellen, in Katalogen, auch elektronischen, in Preislisten, auf Wurm Websites oder sonst im Internet, stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar. Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Angebotes über die Bestellung von Leistungen. Auf diese Einladung kann der Besteller durch Angabe eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Vertrages reagieren. Eingangsbestätigungen von Wurm, etwa als automatisch generierte E-Mail, bestätigen nur den Zugang eines solchen Angebotes, sie stellen keine Annahme des Angebots dar.

- 2.2. Sofern eine Bestellung als verbindliches Angebot anzusehen ist, kann Wurm dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3. Angebote von Wurm sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.4. Der Besteller ist verpflichtet, Wurm alle relevanten Daten, Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, ihre Anwendung, sowie den geplanten Standort und/oder Einsatzort, vor Vertragsschluss mitzuteilen. Dabei hat der Besteller sicherzustellen, dass die Leistungen die von ihm gewünschte Spezifikation aufweist und den Erfordernissen des (Gesamt-)Systems genügen, in das die Leistungen ggf. integriert werden sollen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Lieferung von Leistungen, welche für den üblichen Gebrauch bestimmt sind.

Wurm behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

- 2.5. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Auftragsbestätigung von Wurm, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder sonstiger elektronischer Form zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AVB-I. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Wurm.

Handelt es sich bei den Leistungen um eine Reparatur, ist der Besteller verpflichtet, eine detaillierte Historie über den Gegenstand der Reparatur und seinen Defekt in Textform an Wurm zu übermitteln.

- 2.6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Wurm und dem Besteller sind die ausdrückliche Auftragsbestätigung und diese AVB-I. Diese geben alle Abreden zwischen den Parteien zu den Leistungen vollständig wieder. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart haben, handelt es sich bei Serviceleistungen um Dienstleistungen.

Wurm ist berechtigt, die Ausführung der Leistungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

Mündliche Zusagen von Wurm vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich aus ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen getroffener Vereinbarungen einschließlich der Auftragsbestätigung und dieser AVB-I bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter¹ von Wurm nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, wobei, bei der Übermittlung per E-Mail, der Aussteller zur Gültigkeit der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2^{bis} des Schweizerischen Obligationenrecht ("OR") zu versehen hat. Bei einem Vertrag müssen die Vertragspartner jeweils ein gleichlautendes Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signieren.

- 2.7. Angaben von Wurm zu den Leistungen (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Leistungsverhalten, Leistungsfähigkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd und nur dann

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AVB-I der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet.

Wenn hier oder an anderer Stelle in diesen AVB-I ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist. Dies gilt insbesondere für den Begriff des „Mitarbeiters“ (w/m/d).

maßgeblich, wenn die Verwendbarkeit zu einem etwaig vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern nur Beschreibungen der Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- 2.8. Wurm behält sich alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an Angebots- und Verkaufsunterlagen (insbesondere Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Wurm zugänglich gemacht werden und sind Wurm auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2.9. Die Vertragserfüllung seitens Wurm steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse oder Einschränkungen aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 2.10. Der Besteller verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Leistungen von Wurm in jedem Fall Geschäfte zu unterlassen:
 - 2.10.1. mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EU-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen;
 - 2.10.2. mit Embargostaaten;
 - 2.10.3. für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt; und
 - 2.10.4. die in Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen können.
- 2.11. Ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen den Vertrag und/oder diese AVB-I berechtigen zur fristlosen Kündigung oder zu einer anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

3. Lieferart, Lieferfristen und -termine

- 3.1. Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz von Wurm, sofern sich die Parteien nicht ausdrücklich auf einen anderen Erfüllungsort geeinigt haben.
- 3.2. Termine und Fristen für Leistungen sind nur verbindlich, wenn Wurm sie schriftlich bestätigt hat und der Besteller Wurm alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und etwaige begleitende Leistungen, Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt, Freigaben erteilt und Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Leistungen an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Wurm kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen Wurm gegenüber nicht nachkommt.
- 3.3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Wurm liegende und von Wurm nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Aufstand, Revolution, Embargos, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung,

Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder Arbeitskämpfe bzw. rechtmäßige Aussperrungen, Streik, Pandemien, Maßnahmen zur Pandemievorbeugung, schweres Feuer, Überschwemmung, Taifun, Erdbeben entbinden Wurm für ihre Dauer von der Pflicht zur Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen für Leistungen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, sind sowohl der Besteller als auch Wurm berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.4. Verzögern sich die Leistungen von Wurm, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Wurm die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Erbringung der Leistungen erfolglos verstrichen ist.
- 3.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Wurm nach Maßgabe von Ziffer 4.3 berechtigt, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern und sonstige Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistungen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wurm ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Leistungen erfolglos verstreicht.
- 3.6. Wurm ist zu Teilleistungen (einschließlich Teillieferungen) berechtigt, wenn die Teilleistungen für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Leistungen sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Dem Mehrkosteneinwand des Bestellers kann Wurm durch Kostenübernahme abhelfen.

4. Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Lagerung, Versicherung, Entsorgung der Verpackung

- 4.1. Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt eine vereinbarte Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung im pflichtgemäßen Ermessen von Wurm.
- 4.2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, spätestens mit der Übergabe der Leistungen an das Transportunternehmen, den Spediteur, den Frachtführer, einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder an den Besteller selbst, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder Wurm noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Leistungen auf den Besteller über.
- 4.3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch Wurm betragen die Lagerkosten 0,25 % (null Komma fünf und zwanzig Prozent) des Rechnungsbetrages der zu lagernden Leistungen pro abgelaufene Woche.
- 4.4. Die Leistungen werden von Wurm nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 4.5. Der Besteller ist verpflichtet, die von Wurm erhaltenen Verpackungen unter Einhaltung der abfallwirtschaftlichen und verpackungsrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen und die Kosten für diese Entsorgung zu tragen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Haben sich der Besteller und Wurm nicht auf einen bestimmten Preis für die Leistungen geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Wurm oder, wenn der Preis aus der Preisliste nicht zu entnehmen und auch nicht ableitbar ist, gilt bei Bestehen einer Taxe, die taxmäßige Vergütung und, in Ermangelung einer Taxe, die übliche Vergütung als vereinbart.
- 5.2. Für Lieferungen verstehen sich alle Preise von Wurm ab Werk, einschließlich der Kosten für die übliche Verpackung, zuzüglich etwaiger Kosten für Sonderverpackungen, Zölle, Reise-, Visa-, und Unterbringungskosten und sonstige reisebedingte Aufwendungen. Mehr- und Sonderleistungen, auch Überstunden, Nacharbeit oder Arbeit am Wochenende bzw. Feiertagen werden gesondert berechnet. Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet.
- 5.3. Bei Leistungen deren Nettoauftragswert (Preis ohne Versandkosten, Mehrwertsteuer, Zölle etc.) unter € 100,00 (Euro einhundert) liegt, berechnet Wurm einen Kleinauftragszuschlag in Höhe von € 58,00 (Euro achtundfünfzig).
- 5.4. Werden Leistungen, deren Nettoauftragswert bei mindestens € 100,00 (Euro einhundert) liegt, auf Wunsch des Bestellers in Teillieferungen unterteilt, berechnet Wurm aufgrund des erhöhten Abwicklungsaufwands für jede der Teillieferungen deren Nettoauftragswert unter € 100,00 (Euro einhundert) liegt, einen Zuschlag in Höhe von € 58,00 (Euro achtundfünfzig).
- 5.5. Jede Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung ist in vollem Umfang ab Zugang zur sofortigen Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Besteller und Wurm zulässig. Der Besteller kommt bei Nichtzahlung ohne weitere Erklärung oder Mahnung von Wurm, spätestens jedoch 30 (dreißig) Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug, sofern nicht ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt aus einem individuellen Vertrag, der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung zu entnehmen oder nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist.
- 5.6. Im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung ist Wurm berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten pro Jahr und eine Kostenpauschale i.H.v. € 40,00 (Euro vierzig) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.7. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für Wurm kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 5.8. Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen von Wurm mit Gegenansprüchen des Bestellers zu verrechnen.
- 5.9. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nicht befugt.
- 5.10. Wird für Wurm nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist Wurm berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Hat der Besteller die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Wurm von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Wurm unbenommen.

6. Beschaffensvereinbarung ohne Garantieübernahme

- 6.1. Wurm gewährleistet, dass die Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen dem Besteller und Wurm schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen.
- 6.2. Es ist weder die Absicht von Wurm, noch ist der Vertrag zwischen dem Besteller und Wurm darauf angelegt, gegenüber dem Besteller eine über die Beschaffensvereinbarung nach Ziffer 6.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit der Leistungen zu übernehmen.
- 6.3. Entsprechend Ziffer 6.2 sind Angaben in Katalogen, auch elektronischen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von Wurm zur Verfügung gestellten Informationsquellen keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen oder ihrer Eignung zu einem bestimmten Zweck zu verstehen.

7. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

- 7.1. Wurm leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieser Ziffer 7 für Mängel an den Leistungen Gewähr. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller die Leistungen ohne Zustimmung von Wurm den ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.2. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die Leistungen überprüft und Wurm Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen Wurm unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Im Fall einer Beschädigung der Verpackung, etwa von Kartonage oder Schutzfolie, hat der Besteller dies auf den Transportdokumenten des Transportunternehmens, des Spediteurs, des Frachtführers oder eines sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten zu vermerken.
- 7.3. Bei jeder Mängelrüge steht Wurm das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistungen zu. Dafür wird der Besteller Wurm notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Wurm kann von dem Besteller auch verlangen, dass er die beanstandeten Leistungen an Wurm auf eigene Kosten zurückschickt. Die Rücksendung soll innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Mangels erfolgen. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er Wurm zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, z. B. Untersuchungskosten, Löhne, Fahrt- und Monteurkosten und Versandkosten, verpflichtet.
- 7.4. Gewährleistungspflichtige Mängel wird Wurm nach eigener Wahl durch, für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels, Ersatzlieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Leistungsgegenstandes (Nacherfüllung) beheben.
- 7.5. Der Besteller wird Wurm die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Wurm mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher vorheriger Mitteilung an Wurm den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Wurm den Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu verlangen, es sei denn, der Besteller hat sie nach Ziffer 7.3, letzter Satz, selbst zu tragen.

- 7.6. Wenn Wurm im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziffer 7.4 Teile ersetzt, sind die ersetzten Teile zurückzugewähren. Wurm hat das Recht, auch außerhalb der Gewährleistungszeit defekte Leistungsgegenstände gegen Rückgabevergütung zurückzunehmen.
- 7.7. Wurm übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder Dritte oder durch natürliche Abnutzung und natürlichen Verschleiß entstehen, sofern die Schäden nicht von Wurm zu vertreten sind.
- 7.8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Material-, Versendungs-, Transport-, Wege- und Arbeitskosten übernimmt Wurm, mit Ausnahme der Mehrkosten, welche entstehen, weil die Leistungen sich an einem anderen Ort als dem Lieferort oder dem Ort des bestimmungsgemäß Gebrauchs befinden. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ein- und Ausbau der mangelhaften Leistungen; der Besteller trägt die Ein- und Ausbaurkosten.
- 7.9. Verweigert Wurm die Erfüllung des Vertrages ernsthaft und endgültig oder hat Wurm die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verweigert, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 7.10. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Besteller, oder, soweit eine Abnahme erforderlich und mit Wurm vereinbart ist, mit der Abnahme.
- 7.11. Für neue Leistungsgegenstände beträgt die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch zwei Jahre bzw. 6 Monate für reparierte Austauschgeräte.
- 7.12. Beseitigt Wurm zum Zweck der Nacherfüllung (vgl. Ziffer 7.4) den Mangel, ist die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche während der Dauer der Mängelbeseitigung gehemmt; sie verlängert sich entsprechend. Im Fall der Ersatzlieferung einer neuen Sache beginnt für Mängelansprüche eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren bzw. von 6 Monaten für reparierte Austauschgeräte.

8. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 8.1. Die Haftung von Wurm auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.
- 8.2. Wurm haftet nicht
 - 8.2.1. im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, oder Angestellten, und
 - 8.2.2. für Schäden, die durch Hilfspersonen verursacht wurden.
- 8.3. Soweit Wurm gemäß Ziffer 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Wurm bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Wurm bekannt waren oder die Wurm hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistungen typischerweise zu erwarten sind.

- 8.4. Die Ziffern 8.1 – 8.3 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen von Wurm.
- 8.6. Soweit Wurm technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratungen nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7. Soweit Wurm im Rahmen der Leistungen technische Auskünfte oder Empfehlungen gibt oder beratend tätig wird, besteht kein Anspruch auf Ersatz des aus der Auskunft, der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens. Im Übrigen gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen entsprechend.
- 8.8. Die Haftung bei Verlust von Daten oder Informationen ist ausgeschlossen. Für die Datensicherung ist der Besteller selbst verantwortlich.
- 8.9. Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für eine Haftung von Wurm wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.10. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Wurm aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von Wurm.
- 9.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Wurm zustehenden Saldoforderung.
- 9.3. Eine Veräußerung von Leistungen, die unter Eigentumsvorbehalt von Wurm stehen, ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, Leistungen unter Eigentumsvorbehalt zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Wurm gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Wurm ab; Wurm nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Sachen oder zusammen mit anderen Sachen, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen Wurm und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % (zehn Prozent) dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Wurm abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Wurm im eigenen Namen einzuziehen. Wurm kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung des Preises gegenüber Wurm in Verzug ist.
- 9.4. Werden die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt mit anderen Sachen verbunden, so erwirbt Wurm das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Leistungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Wurm anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für Wurm verwahren.

- 9.5. Der Besteller wird Wurm jederzeit alle gewünschten Informationen über die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt oder über Ansprüche, die hiernach an Wurm abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Leistungen unter Eigentumsvorbehalt hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Wurm anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Wurm hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 9.6. Der Besteller ist verpflichtet, Leistungen unter Eigentumsvorbehalt für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 9.7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Wurm um mehr als 10 % (zehn Prozent), so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 9.8. Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Wurm in Verzug, so kann Wurm unbeschadet sonstiger Rechte, die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller Wurm oder den Beauftragten von Wurm sofort Zugang zu den Leistungen unter Eigentumsvorbehalt gewähren und diese herausgeben. Verlangt Wurm die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.9. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie am Sitz von Wurm, wird der Besteller alles tun, um Wurm unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind. Auf Verlangen von Wurm ist der Besteller verpflichtet, die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt angemessen zu versichern, Wurm den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Wurm abzutreten.

10. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Leistungen unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, so stellt er Wurm im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte

- 11.1. Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie Wurm die Leistungen fertigen soll, so übernimmt der Besteller Gewähr dafür, dass Rechte Dritter, wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster und sonstige gewerbliche Schutzrechte, durch Wurm nicht verletzt werden. Im Übrigen steht Wurm nach Maßgabe dieser Ziffer 11 dafür ein, dass ihre Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Besteller und Wurm werden den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 11.2. Für den Fall, dass die Leistungen das Urheberrecht oder ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzen, wird Wurm die Leistungen nach seiner Wahl und auf eigene Kosten derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Leistungen aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies

Wurm innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Besteller berechtigt, den Preis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser AVB-I.

- 11.3. Bei Rechtsverletzungen durch von Wurm gelieferte Leistungen anderer Hersteller wird Wurm nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen den Hersteller für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen Wurm bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 11.4. An erbrachten Leistungen räumt Wurm dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauerhaft zu nutzen. Das Nutzungsrecht entsteht mit vollständiger Zahlung. Soweit nicht separat ausgewiesen, sind etwaige Nutzungsentgelte im vereinbarten Preis enthalten.

12. Compliance und ethisches Verhalten

In dem Bewusstsein seiner Verantwortung hat Wurm sich in seinem weltweiten Handeln als fairer Wettbewerber in einem freien Markt verpflichtet, mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue, den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen.

Gleiches erwartet Wurm von dem Besteller. Daher verpflichtet sich der Besteller, jederzeit die auf ihn anwendbaren Gesetze einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet der Besteller sich und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (w, m, d) zu rechtstreuem Verhalten und zur Einhaltung des hier angehängten Wurm Verhaltenskodex für Geschäftspartner (siehe Anhang).

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung, eines Vertrages und/oder dieser AVB- I sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Auf Ziffer 2.6 dieser AVB-I wird Bezug genommen.
- 13.2. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser AVB-I teilweise oder vollständig unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Besteller und Wurm verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Zürich, Schweiz. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Wurm ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4. Für den Vertrag, diese AVB-I und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und Wurm gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

1. Präambel

Die Wurm-Gruppe gehört zu den Pionieren und führenden Anbietern im Bereich der Automatisierung von Kälte- und Gebäudetechnik im Lebensmittelhandel in Europa. Mit unseren energieeffizienten und zukunftsorientierten Systemlösungen, Anlagenkonzepten und Dienstleistungen trägt Wurm nachhaltig zur Schonung der Ressourcen und Umwelt bei.

Wurm verpflichtet sich, in seinem weltweiten Handeln mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue, den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen. In dem Bewusstsein dieser Verantwortung verpflichtet sich Wurm ferner zum Respekt gegenüber seinen Geschäftspartnern² als fairer Wettbewerber in einem freien Markt.

Gleiches erwartet Wurm von seinen Geschäftspartnern und den Mitarbeitern seiner Geschäftspartner und verpflichtet seine Geschäftspartner zu rechtstreuem Verhalten und zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Sollen Geschäftspartner in die Leistungserbringung von Wurm eingeschaltet werden, so müssen diese, neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation, über einen einwandfreien Ruf verfügen. Die die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner betreuenden und für einen Vertragsschluss zuständigen Mitarbeiter von Wurm werden die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen, um sich davon zu überzeugen.

2. Anwendungsbereich und Ansprechpartner

Dieser Verhaltenskodex gilt einheitlich für alle Gesellschaften der Wurm Gruppe, deren Dachgesellschaft die Wurm Holding GmbH ist (nachfolgend insgesamt „Wurm“ genannt).

Der Verhaltenskodex ist für alle Geschäftspartner von Wurm verbindlich. Die in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen sind vom Geschäftspartner in seiner gesamten Liefer- und Leistungskette zu befolgen. Dies gilt auch dann, wenn es im nachfolgenden 2. Abschnitt dieses Verhaltenskodex nicht nochmals ausdrücklich erwähnt ist. Es schließt alle Schritte im In- und Ausland mit ein, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung bzw. Leistungserbringung an Wurm und umfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich des Geschäftspartners, aber auch das Handeln seiner unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartner.

Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex und der ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften durch den Geschäftspartner kann das Ansehen beider, das des Geschäftspartners und das von Wurm sowie das der Mitarbeiter des Geschäftspartners und der von Wurm beschädigen. Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex kann zu erheblichem finanziellem Schaden für den Geschäftspartner und für Wurm führen und, unter Umständen auch zu einer Haftung des Geschäftspartners und/oder des Mitarbeiters, der sich fehlerhaft verhalten hat. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können deswegen nicht toleriert werden.

² Der Begriff „Geschäftspartner“ umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere auch Kunden, Lieferanten, Werkunternehmer, Dienstleister, Berater, Vermittler und Verrichtungsgehilfen von Wurm.

Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst hier ausdrücklich auch Vorstände, Geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer und sonstige Organe sowie gesetzliche Vertreter.

Wenn hier oder an anderer Stelle in diesem Verhaltenskodex ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist. Dies gilt insbesondere für den Begriff „Mitarbeiter“ (w/m/d) und den Begriff „Geschäftspartner“ (w/m/d), der neben juristischen eben auch natürliche Personen meint.

Ein Geschäftspartner, der gegen den Verhaltenskodex verstößt, muss mit der sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Wurm und mit zivil- sowie strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wenn ein Geschäftspartner oder einer seiner Mitarbeiter sich im Einzelfall unsicher ist, ob sein Verhalten im Einklang mit diesem Verhaltenskodex steht oder ein Mitarbeiter des Geschäftspartners in seinem Umfeld einen möglichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex feststellt, hat er die Möglichkeit, seinen Hinweis an Wurm Hinweisgeber-Helpline (compliance.helpline@wurm.de) zu übermitteln, unter Angabe des Namens des Geschäftspartners und/oder seines Namens oder auch anonym.

Abschnitt 2 **Wurm Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner**

1. Achtung der Menschenrechte und Wahrung des Arbeitnehmerschutzes

Der Geschäftspartner achtet und unterstützt die geltenden Vorschriften zum Schutz der internationalen Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Der Geschäftspartner stellt innerhalb seiner jeweiligen Unternehmen und in seiner Liefer- und Leistungskette sicher, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Geschäftspartner sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sollte Wurm davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen die internationalen Menschenrechte verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Der Geschäftspartner tritt für die Beseitigung aller Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken ein, wie den Menschenhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs-, Pflicht- oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten. Sollte Wurm davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen das Verbot von Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Der Geschäftspartner tritt für die Abschaffung von Kinderarbeit ein, insbesondere der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2 lit. b) bis c) des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, „LkSG“. Der Geschäftspartner beachtet das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Regelung, wobei das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und mindestens 15 Jahre beträgt. Sollte Wurm davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen das Verbot der Kinderarbeit verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Der Geschäftspartner hält zudem die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für EU Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ein. Darüber hinaus beachtet der Geschäftspartner die Vorgaben aus Art. 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank Act), betreffend die Verwendung solcher Konflikt Mineralien, da er Glied der Lieferkette eines US-börsennotierten Unternehmens sein kann.

Der Geschäftspartner hält die am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen ein und bezahlt seinen Mitarbeitern gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

Der Geschäftspartner wahrt in seinen Unternehmen die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeiter, insbesondere das Recht, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können, ohne deswegen ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltung durch den

Geschäftspartner fürchten zu müssen und erkennt das Recht seiner Mitarbeiter auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht an.

Der Geschäftspartner bietet seinen Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Der Geschäftspartner hält sämtliche rechtlich und technisch gebotenen Vorgaben und Standards der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes ein, mindestens jedoch die nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren in gebotenem Maße verhindert werden können, insbesondere durch genügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen und die genügende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.

2. Beseitigung von Diskriminierung

Der Geschäftspartner wahrt Respekt und Neutralität gegenüber der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, dem Geschlecht, dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, des Alters und gegenüber etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen seiner Mitarbeiter, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Beleidigungen und ehrverletzende Äußerungen, die sich auf eine der vorgenannten Eigenschaften oder Ansichten beziehen, sind inakzeptabel und vom Geschäftspartner sowie seinen Mitarbeitern unbedingt zu unterlassen.

3. Schutz der Umwelt

Der Schutz der Umwelt, des Klimas und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind ein zentrales Anliegen des Geschäftspartners. In Forschung und Entwicklung, der Produktion, der Verwaltung und wo sonst möglich, schont der Geschäftspartner die natürlichen Ressourcen und vermeidet Umweltbelastungen so weit möglich und umsetzbar. Der Geschäftspartner wird insbesondere eine schädliche Boden-, Gewässer-, und Luftverunreinigung, Lärmemission und einen übermäßigen Wasserverbrauch vermeiden, die geeignet wären

- // die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen;
- // einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser, zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren, zu verwehren oder zu zerstören oder;
- // die Gesundheit einer Person zu schädigen.

Dementsprechend erwartet Wurm von seinem Geschäftspartner die strikte Einhaltung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Umweltschutzvorschriften. Der Geschäftspartner trägt insbesondere dafür Sorge, dass er und seine Geschäftspartner, namentlich seine Lieferanten,

- // ausschließlich Komponenten liefern und verarbeiten, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (sog. RoHS-Richtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Konformität zu erklären und die entsprechende Erklärung unaufgefordert zu übermitteln.
- // die Pflichten kennen, die sich für sie aus der REACH Verordnung (EG) 1907/2006, der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben und alle notwendigen Maßnahmen getroffen haben;
- // sich an die WEEE-Richtlinie 2012/19/EU über den Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten halten und dadurch der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und der Reduzierung solcher Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling und

- anderer Formen der Verwertung dienen und mindestens die darin für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für die Europäische Union festgelegten Normen einhalten;
- // die Pflichten anerkennen, die sich für sie aus dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) zur weltweiten Minderung der Belastung von Umwelt und Gesundheit durch gefährliche Quecksilberemissionen ergeben können;
 - // das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (sog. Stockholm Konvention, Verordnung (EU) 2019/1021) beachten, einer Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe, durch die die Herstellung und der Gebrauch von bestimmten Pestiziden, einer Gruppe von Industriechemikalien (polychlorierte Biphenyle) sowie zweier Gruppen unerwünschter Nebenprodukte (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) eingeschränkt bzw. verboten werden.

Auf Verlangen von Wurm wird der Geschäftspartner den entsprechenden Nachweis erbringen.

Der Geschäftspartner legt großen Wert darauf, erneuerbare Energien sinnvoll zu nutzen und auch dadurch die Umweltbelastung zu reduzieren und die Umwelt zu schonen, wo dies möglich ist.

4. Verbot von Korruption und Erpressung, Verhinderung von Geldwäsche

Korruption steht für den Missbrauch einer Stellung in der Wirtschaft, in Organisationen, in Verwaltung, Justiz oder Politik. Korruption ist weltweit geächtet. Korruption ist strafbar. Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und schädigt die Wirtschaft sowie die Gesellschaft. Der Geschäftspartner toleriert keine Korruption, weder durch seine Mitarbeiter noch durch seine Geschäftspartner oder andere Geschäftspartner von Wurm.

Verboten sind sowohl das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (aktive Bestechung) als auch das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen (passive Bestechung) für sich oder einen Dritten. Das Verbot gilt sowohl im Hinblick auf in- und ausländische Amtsträger (Bestechung von Amtsträgern) als auch im Hinblick auf Wurm oder andere Geschäftspartner (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr). Vorteil in diesem Sinne ist jede Leistung, auf die kein rechtmäßiger Anspruch besteht und die zudem die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers objektiv verbessert. Insbesondere gilt:

Wenngleich Geschenke, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen (nachfolgend insgesamt „Zuwendung“ genannt) in geschäftlichen Beziehungen verbreitet sind, dürfen Geschäftspartner eine Zuwendung nur anbieten, versprechen oder gewähren beziehungsweise sich versprechen lassen oder annehmen, sofern die Zuwendung oder die in Aussicht gestellte Zuwendung

- // von geringem Wert ist und
- // den allgemein üblichen Geschäftsgebräuchen entspricht und
- // sich auch sonst in angemessenem Rahmen hält und
- // nicht den Zweck hat, die Erteilung eines Auftrags oder unerlaubten Vorteils für sich, den Geschäftspartner, Wurm, einen anderen Geschäftspartner oder eine andere Person zu fördern und
- // nach dem anwendbaren Recht gesetzlich erlaubt ist und
- // nicht einmal der Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme oder möglicherweise entstehenden Abhängigkeit aufkommen lässt und von den Beteiligten daher auch
- // beim Geschäftspartner und bei Wurm offen kommuniziert werden könnte.

Kein Geschäftspartner oder Mitarbeiter eines Geschäftspartners darf seine dortige Position oder Funktion dazu benutzen, um für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Wenn der Geschäftspartner davon Kenntnis erlangt, dass unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt beziehungsweise gefordert oder angenommen wurden, ist er verpflichtet, eine der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Stellen unverzüglich darüber zu informieren.

Dem Geschäftspartner ist es ferner verboten, Mitarbeiter oder seine Geschäftspartner in verwerflicher Weise mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder sie zu erpressen.

Geldwäsche ist strafbar. Der Geschäftspartner vermeidet jegliche Beteiligung an Geldwäsche und akzeptiert als seine Geschäftspartner niemanden, von dem bekannt ist oder begründet vermutet wird, dass er sein Geld durch kriminelle Aktivitäten erhalten hat oder sonst in Finanzstraftaten involviert ist.

Der Geschäftspartner hält insbesondere die Vorgaben des deutschen Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, „GWG“) oder die entsprechenden Gesetze ausländischer Rechtsordnungen ein, die auf ihn und die konkrete Transaktion Anwendung finden.

5. Wahrung des fairen Wettbewerbs

Der Geschäftspartner ist dem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten und verpflichtet seine Geschäftspartner entsprechend.

Dem Geschäftspartner ist es insbesondere verboten:

- // mit Wettbewerbern über Preise, Umsatz, Produktionskapazitäten, Ausschreibungen, Erträge, Margen und Kosten zu sprechen, die das Verhalten eines Unternehmens im Markt gegenüber dem Wettbewerb bestimmen oder beeinflussen können
- // Absprachen mit Wettbewerbern einzugehen, die den Ausschluss eines Wettbewerbers, einen Wettbewerbsverzicht, die Abgabe eines Scheinangebots bei Ausschreibungen oder die Aufteilung von Kunden, Märkten, Ländern oder Produktionsprogrammen zum Gegenstand haben
- // den Weiterverkaufspreis des Kunden in irgendeiner Art zu beeinflussen.

Im Falle von Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen oder wenn ein Geschäftspartner den Verdacht eines Wettbewerbs- oder Kartellverstosses hat, meldet er sich bitte unverzüglich auf einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Wege.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

Wurm erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Interessenkonflikte vermeiden. Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder einer persönlichen Beziehung zu Geschäftspartnern oder anderen Person beeinflusst sein. Gleiches erwartet der Geschäftspartner von seinen Geschäftspartnern.

7. Vermeidung von Produkthaftungsfällen

Der Geschäftspartner steht für Produkte und Leistungen höchster Qualität. Es ist der Anspruch des Geschäftspartners, die hohen Erwartungen seiner Geschäftspartner hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Effizienz und Funktionalität seiner Produkte und Leistungen zu erfüllen. Gleichzeitig ist der Geschäftspartner mit seinen Mitarbeitern bestrebt, die Qualität seiner Produkte, Werk- und Dienstleistungen stetig zu verbessern. Der Geschäftspartner und seine Mitarbeiter stehen in der Verantwortung, die aus dem Umgang mit den Produkten und Leistungen etwaig resultierenden Risiken und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit so weit wie möglich auszuschließen. Der Geschäftspartner berücksichtigt alle rechtlichen und technischen Vorgaben und Standards für Produktsicherheit, die auf seine Produkte angewendet werden müssen. Der Geschäftspartner ist

aufgefordert, auf etwaige Sicherheitsbedenken von Wurm mit Sorgfalt und Umsicht zu reagieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese auszuräumen.

8. Ordnungsgemäße Abwicklung von Zoll- und Ausfuhrverfahren

Exporte, Importe und der inländische Handel von Waren, Dienstleistungen oder Technologien/Software sowie der Kapital- und Zahlungsverkehr werden durch nationale und internationale Gesetze bestimmt und kontrolliert. Durch angemessene Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass Geschäfte und Transaktionen nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos und Handelsbeschränkungen oder gegen Vorschriften der Import- und Exportkontrolle oder gegen Sanktionen und Gesetze zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen. Geschäfte mit Unternehmen und Personen, die sich auf Sanktionslisten befinden, sind grundsätzlich untersagt.

Wurm hat ein umfassendes, elektronisch unterstütztes Exportkontrollsystem eingerichtet und seine strikte Anwendung zur Pflicht gemacht. Auch der Geschäftspartner befolgt die nationalen und internationalen Gesetze im Bereich Exportkontrolle, Zoll und Außenwirtschaft in den jeweiligen Ländern seiner Geschäftstätigkeit. Der Geschäftspartner kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, seine Mitarbeiter, Geschäftspartner und potenzielle Geschäftspartner auf Grundlage der jeweils gültigen Sanktionslisten zu prüfen, die sich aus nationalen Gesetzen sowie Antiterror- und Embargoverordnungen ergeben. Mitarbeiter des Geschäftspartners, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie befasst sind, haben die geltenden Exportkontrollgesetze sowie Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

Alle Mitarbeiter des Geschäftspartners, die Kenntnis haben von Lieferungen

- // in Länder, die einem Teil- oder Totalembargo unterliegen, einschließlich Lieferungen durch einen Mittelsmann in ein Nicht-Embargoland oder
- // die für militärische Zwecke oder eine Nutzung mit doppeltem Verwendungszweck geeignet sind oder
- // die für den Gebrauch in Kernkraftwerken oder in unsicheren nuklearen Kernbrennstoffkreisläufen bestimmt sind oder
- // die im Zusammenhang mit der Produktion von chemischen oder biologischen Waffen stehen

sind verpflichtet, die zentrale Zoll- und Exportkontrollabteilung des Geschäftspartners zu informieren.

Der Geschäftspartner ist zudem eingeladen, sich per E-Mail an die zentrale Zoll- und Exportabteilung der Wurm zu wenden compliance.helpline@wurm.de.

9. Schutz personenbezogener Daten

Der Geschäftspartner schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter, seiner Geschäftspartner und anderer Betroffener.

Personenbezogene Daten werden bei dem Geschäftspartner nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für eindeutig festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist oder der Betroffene seine ausdrückliche vorherige Einwilligung dazu gegeben hat. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten oder Gesellschaften des Geschäftspartners. Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie gegebenenfalls auf Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Sperrung und Löschung werden nach Maßgabe des geltenden Rechts gewahrt.

10. Geheimhaltung von geistigem Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Geschäftspartner müssen eigene vertrauliche Informationen und solche, die ihnen von Wurm anvertraut werden oder ihnen sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zusammenarbeit mit Wurm zur Kenntnis gelangen, geheim halten und verpflichten ihre Mitarbeiter und ihre Geschäftspartner entsprechend. Geschäftspartner müssen die Informationen gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen und dürfen sie nicht für eigene oder persönliche Zwecke nutzen.

Der Geschäftspartner wird mit dem Bestehen einer wirtschaftlichen Beziehung zu Wurm nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Wurm werben.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

1. Auskunftsverlangen

Wurm behält es sich vor, bei einem Verdacht der Nichteinhaltung der in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen, z.B. in Folge entsprechender Medienberichte, hierüber vom Geschäftspartner Auskunft zu verlangen. Der Geschäftspartner wird diesem Auskunftsbegehren unverzüglich nachkommen.

2. Audits

Der Geschäftspartner gestattet es Wurm, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex, insbesondere der Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner, in Form von Audits zu kontrollieren oder durch einen von dem Geschäftspartner und Wurm gemeinsam beauftragten Dritten kontrollieren zu lassen und, im Falle der Nichteinhaltung, entsprechend diesem Verhaltenskodex zu reagieren.

Wenn bei einem Audit Unzulänglichkeiten festgestellt werden, die für Wurm von Belang sind, legt der Geschäftspartner Wurm unverzüglich einen Maßnahmenplan vor, dessen Umsetzung sicherstellt, dass alle identifizierten Aspekte in einer für Wurm zufriedenstellenden Weise behandelt und behoben werden.

Sollte ein Audit einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex aufdecken, hat Wurm das Recht, die notwendigen, angemessenen, nachgewiesenen Kosten des Audits vom Geschäftspartner zurückzufordern.

3. Folgen von Nichteinhaltung

Jeder Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen wird von Wurm als wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung und des Vertragsverhältnisses zwischen dem Geschäftspartner und Wurm betrachtet.

Wurm steht das Recht zu, einzelne, von einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex unmittelbar betroffene Vertragsbeziehungen, ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen oder, nach seiner Wahl, die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner temporär auszusetzen, während der Geschäftspartner konkrete Maßnahmen vorstellt, ergreift und vollständig umsetzt, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden, oder auch sämtliche Vertragsbeziehungen, ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb angemessener Frist konkrete Maßnahmen vorgestellt, ergriffen und vollständig umsetzt hat, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden.